

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 14

Thema: Harmonisierung von Sozial-, Steuer und Unterhaltsrecht

Leitung: VRiOLG Heinrich Schürmann, Oldenburg

Arbeitskreisergebnis

1. Steuerrecht

Soweit der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt zumindest in Höhe des Mindestunterhalts leistet, ist die Übertragung des Kinderfreibetrages zu ermöglichen (§ 32 Abs. 6 S. EStG), falls der andere Elternteil von diesem Freibetrag keinen Nutzen hat.

2. Kindergeld

- a. Aufgrund der überwiegenden Bedeutung des Kindergeldes als Sozialzwecknorm und zur Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt es sich, die Vorschriften zum Kindergeld im BKGG zusammenzufassen.
- b. Kindergeld sollte als eigener Anspruch des Kindes ausgestaltet werden.
- c. Die bedarfsmindernde Berücksichtigung des vollen Kindergeldes erfordert dann eine sachgerechte Erhöhung des Existenzminimums sowie des Mindestbedarfs nach § 1612a BGB.

Zustimmung: 17 Nein: 0 Enthaltung: 4

- d. Im gegenwärtigen System ist die Bezugsberechtigung für das Kindergeld kein geeigneter Anknüpfungspunkt, um die Zuweisung von kindabhängigen Leistungen und Zuwendungen (z.B. Kinderzulage) zu steuern. Maßgeblich für die Bezugsberechtigung von sozialen Leistungen ist das jeweilige Ziel der Leistung und nicht die Kindergeldbezugsberechtigung
- e. Im gegenwärtigen System sollte bei Trennung und/oder Obhutswechsel die Bezugsberechtigung für das Kindergeld erst ab Antragstellung änderbar sein, für die Vergangenheit hingegen nur mit Zustimmung des anderen Kindergeldberechtigten.

3. Sozialrecht

- a. Für alle sozialen Leistungsgesetze sollte die Feststellung des Einkommens nach einheitlichen Regeln erfolgen.
- b. Zur Bemessung des Elterngeldes sollte für das zugrunde zu legende Einkommen der Lohnsteuerabzug entsprechend dem Faktorverfahren (§ 39f EStG) erfolgen

- c. Die Kosten der Unterkunft für Kinder, Jugendliche und noch in der Erstausbildung befindliche junge Erwachsene sind nach der Mehrbedarfsmethode entsprechend § 6a BKGG zu bemessen.
- d. Im Rahmen des Sozialrechts (§§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II, 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII) ist der nach § 1612b Abs. 1 BGB auf den Bedarf anzurechnende Anteil des Kindergeldes zweckgebunden dem Kindeseinkommen zuzurechnen und steht nicht für die Bedarfsdeckung anderer Bedürftiger zur Verfügung.
- e. Für bisher privat versicherte Angehörige ist nach rechtskräftiger Scheidung auch nach Erreichen der Altersgrenze des § 6 Abs. 3a SGB V (55 Jahre) ein Sondereintrittsrecht in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zu eröffnen.

4. Unterhaltsrecht

- a. Soziales Leistungsrecht setzt Mindeststandards, die unterhaltsrechtlich zu respektieren sind.
- b. Der Selbstbehalt muss gewährleisten, dass durch die Leistung von Unterhalt keine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder SGB XII eintritt.